



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 40

Rostock, 08.09.2026

Verfahrensordnung für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität
Rostock vom 7. September 2026

Verfahrensordnung für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock

vom 7. September 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl M-V S. 18), das zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 569) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Verfahrensordnung für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Präambel

Die Universität Rostock verleiht als besondere Anerkennung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als akademische Würde die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ nach Maßgabe des § 73 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes für hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre beziehungsweise nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ für hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis. Die Verleihung der jeweiligen Ehrenbezeichnung“ ist eine Ermessensentscheidung des Akademischen Senats, deren gesetzliche Vorgaben durch diese Verfahrensordnung untersetzt werden. Die Universität Rostock versteht die Verleihung als eine besondere Auszeichnung in Anerkennung und Erwartung einer langjährigen, engen Verbundenheit mit der Universität und zur wesentlichen Ergänzung des Lehrangebots unter Berücksichtigung des Leitbilds der Universität Rostock.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verfahrensordnung soll eine einheitliche Vorgehensweise und Gleichbehandlung der entsprechenden Anträge auf Verleihung der jeweiligen Ehrenbezeichnung gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes innerhalb der Universität Rostock gewährleisten. Sie bindet die Fakultäten der Universität Rostock und geht eigenen Regelungen von Fakultäten zu diesen Verfahren vor.

(2) Die Ehrenbezeichnungen begründen weder ein Beamten- oder Dienstverhältnis noch eine Anwartschaft auf Begründung eines Beamten- oder Dienstverhältnisses. Sie darf im Falle einer außerplanmäßigen Professur nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnungen verliehen werden. Es besteht weder ein Anspruch auf eine Vergütung noch auf einen Büroraum oder eine sonstige Ausstattung.

(3) Bei außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Rostock stehen, bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Beschäftigungsverhältnis sowie die mitgliedschaftsrechtliche Stellung nach § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes unberührt. Sofern diese Personen nicht hauptberuflich an der Universität Rostock tätig sind, folgt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung, insbesondere

die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in Ämter und Gremien der Universität Rostock, aus der Grundordnung.

(4) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ darf nur verliehen werden an Personen, die nicht an der Universität Rostock inklusive Universitätsmedizin Rostock hauptberuflich beschäftigt sind.

§ 2

Inhaltliche Anforderungen

(1) Für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ können Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung nach § 62 Absatz 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes festgestellt wurde, vorgeschlagen werden, wenn:

1. seit der Verleihung der Lehrbefugnis in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt wurden,
2. hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre, die den Anforderungen an die Berufung auf eine W2- oder W3- Professur entsprechen (§§ 3, 4), erbracht wurden und
3. durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.

Die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen.

(2) Für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler vorgeschlagen werden, wenn:

1. in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Rostock ausgeübt wurden,
2. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen (§ 5), ausgewiesen werden können und
3. durch die Gewinnung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird.

(3) Die jeweilige Fakultät kann in einer Richtlinie genauer bestimmen, welche fachspezifischen Anforderungen in Forschung, Lehre und beruflicher Praxis als Qualitätsstandards zu beachten sind.

§ 3

Leistungen in der Forschung (außerplanmäßige Professur)

Hervorragende Leistungen in der Forschung, die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 den Anforderungen an die Berufung auf eine W2- oder W3- Professur entsprechen, sind insbesondere:

1. Nachweis eines Listenplatzes in einem Berufungsverfahren an einer deutschen Hochschule,
2. Vertretung eines Lehrstuhls (mindestens zwei Semester),
3. Nachweis der aktiven Vertretung einer eigenständigen Forschungsrichtung innerhalb der Fakultät,
4. Kontinuierlich eingeworbene und begutachtete Drittmittel,
5. Projektleitung von Forschungsvorhaben, Mitarbeit in internationalen Projekten,
6. Anzahl der betreuten Dissertationen,
7. kontinuierliche Forschungs- und Publikationstätigkeit nach Abschluss der Habilitation,
8. hochwertige Publikationstätigkeit unter Berücksichtigung der Fachkultur,
9. Organisation von bedeutsamen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Konferenzen,
10. wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen,
11. Vorträge auf bedeutsamen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 4

Lehrtätigkeit und Leistungen in der Lehre

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 geforderten Leistungen in der Lehre von regelmäßig fünf Jahren haben vom Umfang her eine regelmäßige und selbständige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester oder mindestens vier Semesterwochenstunden im Studienjahr zu umfassen. Es können nur tatsächlich geleistete Stunden angerechnet werden, die von der Studiendekanin/ dem Studiendekan schriftlich zu bestätigen sind.

(2) Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der Lehre nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 für eine außerplanmäßige Professur werden sowohl Quantität als auch Qualität der Lehrleistung geprüft. Von Bedeutung sind insbesondere für die Fakultät überdurchschnittlich evaluierte Lehrveranstaltungen in den letzten zwei Jahren.

(3) Im Falle der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ muss die Lehrtätigkeit vollständig an der Universität Rostock durchgeführt worden sein.

(4) Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung einer der Ehrenbezeichnungen das 63. Lebensjahr vollendet hat, muss mindestens zwei Jahre selbständige Lehre unmittelbar vor Vollendung dieses Lebensjahres nachweisen können.

§ 5

Leistungen in der beruflichen Praxis (Honorarprofessur)

Für das Vorliegen hervorragender Leistungen in der beruflichen Praxis nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 spricht, wenn auf einem an der antragstellenden Fakultät vertretenen Fachgebiet eigene Leistungen in Forschung und Lehre oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bestehen, die den Anforderungen an hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

§ 6 Gutachten

(1) Die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre für eine außerplanmäßige Professur oder in der beruflichen Praxis für eine Honorarprofessur sind durch zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen in deutscher Sprache oder in Fremdsprache mit deutscher Übersetzung zu begründen.

(2) Die Gutachten müssen eine schriftliche Bewertung der in Absatz 1 für die jeweilige Professur genannten Leistungen mit einer abschließenden Empfehlung enthalten. Im Fall von zwei negativ bewertenden Gutachten ist der Antrag abzulehnen. Für den Fall, dass die Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Gutachtens nach Absatz 1.

§ 7 Ergänzung des Lehrangebots

(1) Eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 ist gegeben, wenn zusätzliche oder besondere Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche das Lehrangebot der Fakultät bereichern. Dementsprechende Lehrveranstaltungen müssen sowohl für die Vergangenheit vorliegen als auch zukünftig angeboten werden. Ein Wechsel des bisherigen ergänzenden Lehrangebots ist nicht erforderlich.

(2) Die wesentliche Ergänzung des Lehrangebotes ist durch Ausweisung zusätzlicher oder besonderer Lehrangebote zu belegen und von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu bestätigen.

§ 8 Verkürzung der Fünfjahresfrist

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die in § 2 Absatz 1 Nr.1 und Absatz 2 Nr. 1 genannte Bewährungszeit von fünf Jahren in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Als solche Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Nachweis eines Rufes auf eine W2- oder W3- Professur oder zumindest eines Listenplatzes in einem Berufungsverfahren an einer deutschen Hochschule,
2. Lehrstuhlvertretung von mindestens vier Semestern,
3. hochrangige wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen.

Das Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen ist durch geeignete Nachweise darzulegen. Entscheidend ist das Gesamtbild.

§ 9

Verfahrensablauf

(1) Die Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung einer Ehrenbezeichnung gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes erfolgt auf Antrag mindestens einer Professorin/eines Professors der entsprechenden Fakultät. Die vorgeschlagene Person kann diesen Antrag nicht in eigener Sache stellen. Der Antrag ist ausführlich begründet an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen zur vorgeschlagenen Person beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist;
2. ein strukturiertes Publikationsverzeichnis;
3. den Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit nach § 4 Absatz 1 mit schriftlicher Bestätigung und Stellungnahme zur Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan sowie die Vorlage personenbezogener Evaluationen der Studierenden, die grundsätzlich für eine Lehrveranstaltung pro Semester zu erbringen sind; die Evaluationen sind unter Beachtung der fakultätsinternen Evaluationsintervalle semesterweise oder turnusmäßig vorzulegen; die Vorlage setzt die Einwilligung der vorgeschlagenen Person voraus;
4. ein Verzeichnis der zusätzlichen oder besonderen Lehrangebote nach § 7 Absatz 2 mit schriftlicher Bestätigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan;
5. Auflistung von selbst eingeworbenen Drittmitteln (Art, Umfang, Förderer, Projektleitung, Projektbezeichnung, Laufzeit, Förderbetrag);
6. Auflistung der betreuten Dissertationen, Habilitationen und Hochschulabschlussarbeiten;
7. Nachweise über absolvierte didaktische Weiterbildungen, gegebenenfalls erreichte Listenplätze bei Berufungen, erteilte Rufe und Mitarbeit in akademischen Gremien;
8. Nachweise akademischer Prüfungen und Lehrberechtigungen durch Vorlage der Urkunden über:
 - den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) oder einer gleichwertigen Qualifikation,
 - gegebenenfalls die Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation,
 - die Habilitation und eine etwaige Umhabilitation sowie die Lehrbefugnis;
9. Eine Erklärung darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 9 der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ festgestellt wurde oder ein solches Verfahren läuft.

Die Urkunden sind in Kopie vorzulegen, die Dekanin/ der Dekan kann die Vorlage der Originale verlangen. Das Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen im Falle einer vorzeitigen Antragstellung nach § 8 ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

(2) Im Dekanat werden die Unterlagen gesichtet und auf Vollständigkeit und Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Verleihung der jeweiligen Ehrenbezeichnung geprüft. Sind die Unterlagen nicht vollständig oder liegen die formalen Voraussetzungen zur Verleihung offensichtlich nicht vor, gibt die Dekanin/der Dekan die Antragsunterlagen zurück und benennt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Möglichkeit der Nachbesserung oder Vervollständigung der Unterlagen. Folgt aus der Erklärung der vorgeschlagenen Person nach Absatz 1

Satz 4 Nr. 9, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten bei ihr festgestellt wurde, ist der Antrag abzulehnen; ist ein solches Verfahren noch am Laufen, wird über den Antrag erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens entschieden. Im Falle einer Ablehnung erlässt die Dekanin/ der Dekan gegenüber der vorgeschlagenen Person den entsprechend begründeten Ablehnungsbescheid und benachrichtigt unter Darlegung des Grundes auch die Antragstellerin/ den Antragsteller über die Ablehnung.

(3) Ist der Antrag zulässig, leitet das Dekanat den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, indem er anhand der eingereichten Unterlagen prüft, ob die Voraussetzungen dieser Verfahrensordnung bislang erfüllt sowie die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 2 zur Verleihung der jeweiligen Bezeichnung für eine Eröffnung des Verfahrens ausreichend dargelegt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Verfahrens. Lehnt der Fakultätsrat den Antrag ab, erlässt die Dekanin/der Dekan gegenüber der vorgeschlagenen Person einen begründeten Ablehnungsbescheid und benachrichtigt unter Darlegung der Gründe die Antragstellerin/ den Antragsteller über die Ablehnung des Antrags. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet.

(4) Bei Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat mit dem Eröffnungsbeschluss die zwei auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Auswahl ist die universitäre „Richtlinie zur Befangenheit in Berufungsverfahren“ zu beachten.

(5) Nach Vorlage der Gutachten beschließt der Fakultätsrat auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen über die Weiterleitung des Antrags über das Rektorat an den Akademischen Senat. Lehnt der Fakultätsrat die Weiterleitung ab, erlässt die Dekanin/der Dekan gegenüber der vorgeschlagenen Person einen begründeten Ablehnungsbescheid und benachrichtigt unter Darlegung der Gründe die Antragstellerin/ den Antragsteller über die Ablehnung des Antrags. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet. Im Falle der Weiterleitung erstellt die Dekanin/der Dekan eine abschließende Stellungnahme der Fakultät, die insbesondere Auskunft geben soll über:

- das Vorliegen der inhaltlichen Anforderungen gemäß § 2 zur Verleihung der jeweiligen Bezeichnung,
- die Ergebnisse der auswärtigen Gutachten und
- eine abschließende Empfehlung der Fakultät samt Abstimmungsergebnis.

(6) Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bereitet die dafür zuständige Verwaltungsstelle eine Stellungnahme zur Erfüllung der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen nach dieser Verfahrensordnung vor.

(7) Nach Weiterleitung des Antrags beschließt der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung. Das Rektorat ist über die Entscheidung zu informieren.

(8) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist eine Ermessensentscheidung des Akademischen Senats. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Der Akademische Senat entscheidet auf Grundlage der Antragunterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist und die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 2 zur Verleihung der jeweiligen Bezeichnung erfüllt sind.

(9) Bei positiver Entscheidung ist mit Beschluss des Akademischen Senats die Ehrenbezeichnung verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats unterzeichnet und von der jeweiligen Fakultät an die betroffene Person ausgehändigt. Die Ehrenbezeichnung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die betroffene Person die Urkunde über die Verleihung erhalten hat.

(10) Bei negativer Entscheidung gilt der Antrag als abgelehnt. Das Verfahren ist in diesem Fall beendet. Lehnt der Akademische Senat den Antrag ab, erlässt die/der Vorsitzende des Akademischen Senats gegenüber der vorgeschlagenen Person schriftlich einen Ablehnungsbescheid. Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 10

Folgen der Verleihung

Die Fakultät ist aufgefordert, darauf zu achten, dass auch nach der Verleihung der außerplanmäßigen Professur oder der Honorarprofessur die Lehrtätigkeit in dem in § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang kontinuierlich und tatsächlich fortgeführt wird. Hierfür ist die Lehrtätigkeit semesterweise wie folgt in einem Lehrverzeichnis aufzulisten und von der Studiendekanin/dem Studiendekan zu bestätigen:

- unter Angabe ihrer Bezeichnung,
- ihrer Nummer im Vorlesungsverzeichnis,
- ihres Umfangs in Lehrveranstaltungsstunden,
- zusätzlich, bei Mitwirkung mehrerer Lehrpersonen, die nachvollziehbare Darstellung des eigenen Lehranteils.

§ 11

Verleihung der Bezeichnung nach Umhabilitation (außerplanmäßige Professur)

Eine Umhabilitation mit Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ ist zulässig, wenn:

1. die habilitierte Wissenschaftlerin/der habilitierte Wissenschaftler zuvor umhabilitiert wird,
2. ein Antrag der Fakultät auf Verleihung der Lehrbefugnis für die Universität Rostock nach § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes gestellt und vom Akademischen Senat beschlossen wird und
3. nach Verleihung der Lehrbefugnis der Akademische Senat auch antragsgemäß über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ beschließt.

§ 12

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen

(1) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat nach § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes widerrufen werden,

1. wenn die betreffende Person vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder
2. wenn Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen, was gegeben ist, wenn durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren ist, oder
3. bei sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung als außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor oder als Honorarprofessorin/ Honorarprofessor verletzt, wie etwa vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Kernpflichten oder wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 9 der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ festgestellt wurde oder nachträglich bekannt wird. Gleiches gilt bei Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil gemäß § 24 BeamtStG den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat.

Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(2) Die verliehene Ehrenbezeichnung erlischt ohne Weiteres

1. bei einer schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber der Dekanin/dem Dekan oder
2. wenn die Lehrbefugnis an der Universität Rostock nicht mehr besteht oder an einer anderen Hochschule verliehen wird sowie
3. bei der Ernennung zur Professorin/zum Professor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin/zum Professor oder zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor ruhen Lehrbefugnis und Ehrenbezeichnung.

Die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor oder die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor haben die Dekanin/den Dekan über den Eintritt eines Erlöschens nach Nr. 2 oder 3 unverzüglich zu informieren. Die Dekanin/der Dekan informiert darüber wie auch über einen Verzicht den Akademischen Senat.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats. Vor der Rücknahme ist außerdem der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Ehrenbezeichnung darf diese nicht mehr weiter geführt werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 9 Absatz 3 eröffneten Verfahren werden nach der Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/ „Professor“ gemäß § 73 des Landeshochschulgesetzes an der Universität Rostock vom 8. Juli 2025 mit der Maßgabe zu Ende geführt, dass der Akademische Senat die nunmehr entsprechende Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ verleiht. Danach tritt diese Verfahrensordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. September 2026.

Rostock, den 7. September 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Prof. Dr. Elizabeth Prommer